

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum: Montag, 18.01.2021
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:20 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Dr. Andreas Most
Reinhard Vennekold
Jürgen Westenthanner
Cornelia Zechmeister

1. Stellvertreter

Renate Grasse

2. Stellvertreter

Marianne Stöhr

Schriftführer

Alfred Vital

Verwaltung

Carolin David

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Fabian Müller-Klug

GR Müller-Klug entschuldigt, vertreten durch
GRin Grasse.

Dr. Michael Reich

GR Reich entschuldigt, ohne Vertretung.

Michael Schönlein

GR Schönlein entschuldigt, ohne Vertretung.

Wilhelm Wülleitner

GR Wülleitner entschuldigt, vertreten durch
GRin Stöhr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 14.12.2020
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 10, Fl.-Nr. 275/41
- 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses mit Tiefgarage auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 10a und 10b, Fl.-Nr. 275/41
- 5 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit 2 Duplexgaragen auf dem Anwesen Münchener Str. 61, Fl.-Nr. 186/11
- 6 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schuppen auf dem Anwesen Birkenallee 29, Fl.-Nr. 284/10
- 7 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 8 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 1.2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung und nimmt zur Kenntnis, dass die Bauanträge zu den Tagesordnungspunkten TOP 3 und TOP 4 vom Bauherrn zurückgezogen wurden.

TOP 1.3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 14.12.2020

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 14.12.2020.

TOP 2 Bürgerfragestunde

keine

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 10, Fl.-Nr. 275/41

Der Bauantrag wurde mit Schreiben vom 14.01.2021 vom Bauherrn zurückgezogen.

zurückgezogen

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Doppelhauses mit Tiefgarage auf dem Anwesen Kagerbauerstr. 10a und 10b, Fl.-Nr. 275/41

Der Bauantrag wurde mit Schreiben vom 14.01.2021 vom Bauherrn zurückgezogen.

zurückgezogen

TOP 5 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit 2 Duplexgaragen auf dem Anwesen Münchener Str. 61, Fl.-Nr. 186/11

Beschluss:

Frage 1:

Maß der baulichen Nutzung:

a) Gebäude

Ist das in den Plänen dargestellte Gebäude planungsrechtlich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der überbauten Grundstücksfläche und der Bauweise zulässig?

Die beantragte Planung vom 03.12.2020 zum Neubau eines Doppelhauses mit 2 Duplexgaragen überschreitet das Maß der baulichen Nutzung (GRZ / GFZ) deutlich und wird nicht befürwortet.

Im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 9 „Richard-Wagner-Straße Nord“ wurde für das antragsgegenständliche Grundstück das Maß der baulichen Nutzung für die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,20 und für die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,30 festgesetzt. Gemäß der Baunutzungsverordnung von 1977 bzw. der Festsetzung im Bebauungsplan (Ziffer A.3.d) werden die Flächen von Aufenthaltsräumen in den Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume auf die GFZ angerechnet. Eine Befreiung bis zu einer GFZ (ohne überdeckten Freisitz) kann grundsätzlich bis maximal 0,40 beantragt werden.

Bei dem vorgelegten Genehmigungsplan vom 03.12.2020 beträgt die GRZ 0,2196 incl. den beiden Lichtgräben, die mit der Hauptanlage verbunden sind und zur Belichtung der Hobbyräume im Kellergeschoß dienen. Dabei ist die Art der Flächenversiegelung (Wasserdurchlässigkeit) bei der GR-Berechnung nicht relevant. Eine Befürwortung über die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ von 0,20 wird nicht befürwortet. Das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche um ca. 11 m² auf eine GRZ von 0,2196 (Ziffer A.3.b) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Richard-Wagner-Straße Nord“ nicht erteilt.

Für das beabsichtigte Bauvorhaben sind neben dem Kellergeschoß zwei Vollgeschosse sowie ein Dachgeschoß geplant, wobei das Dachgeschoß gemäß Bebauungsplan kein Vollgeschos sein kann bzw. darf. Mit den beiden Vollgeschossen ergibt sich schon eine GFZ von 0,4223 incl. überdeckten Freisitz, ohne überdeckten Freisitz würde die GFZ 0,4003 betragen. Diese Überschreitung wäre gerade noch im üblichen Rahmen für die eine Befreiung beantragt werden kann. Jedoch ergibt sich aus der vorgelegten Planung noch ein erhebliches Flächenpotenzial im Keller- und Dachgeschoß, diese zu Aufenthaltszwecken genutzt werden könnte. Aus Sicht der Gemeinde Pullach i. Isartal können durch geringe technische Abänderungen, die auf den ersten Blick unerheblich wirken, z.B. die Räume im Keller- und Dachgeschoss ausreichend mit Tageslicht belichtet werden. Die Gemeinde Pullach i. Isartal sieht die Gefahr, dass auf diesem Wege doch Aufenthaltsräume in den beiden Geschossen entstehen könnten, diese dann auf die Geschosfläche angerechnet werden müssten.

Für die vorgelegte Planung vom 03.12.2020 kann das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der max. zulässigen Geschosfläche um ca. 91 m² auf eine GFZ von 0,4223 (Ziffer A.3.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Richard-Wagner-Straße Nord“ aus den o.g. Gründen nicht erteilt werden.

Sollte eine Austauschplanung eingereicht werden, könnte die Befürwortung einer GFZ von 0,40 (ohne überdeckte Freisitze) in Aussicht gestellt werden, wenn einerseits das Dachgeschoß so gestaltet bzw. geplant wird, dass es faktisch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden kann oder andererseits die Flächen von Aufenthaltsräumen incl. Treppenraum im Dachgeschoss in der GFZ berücksichtigt bzw. eingerechnet werden.

Hinweis an den Antragsteller:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal weist vorsichtshalber darauf hin, dass zu einer weiteren GFZ-Befreiung über 0,40 hinaus, auch für später eingereichte Bauanträge, die Zustimmung nicht in Aussicht gestellt wird.

b) Lichtgräben

Sind die in den Plänen dargestellten Lichtgräben zulässig?

Bei dem vorgelegten Genehmigungsplan vom 03.12.2020 ist der westliche Lichtgraben außerhalb der überbaubaren Fläche geplant. Ebenso überschreiten die nördlichen Lichtschächte die Baugrenze. Das Gebäude an sich sowie der östliche Lichtgraben werden innerhalb der Baugrenze geplant. Eine Befürwortung der Lichtgräben außerhalb der überbaubaren Fläche kann nicht erteilt werden. Die nördlichen Lichtschächte können jedoch außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

Das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung des westlichen Lichtgrabens außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.5.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Richard-Wagner-Straße Nord“ nicht erteilt. Für die Errichtung der nördlichen Lichtschächte außerhalb der überbaubaren Fläche wird das Einvernehmen zur Befreiung jedoch erteilt.

Frage 2:

Duplex Parker:

Ist die in den Plänen dargestellte Garage mit Duplex Parkern zulässig?

Gemäß den Planungsunterlagen wird die Wohnfläche für die Wohnung 1 mit 134,15 m² sowie für die Wohnung 2 mit 134,45 m² ausgewiesen. Das bedeutet, dass für die beiden Wohnungen jeweils 2 Stellplätze nachzuweisen sind. Diese können oberirdisch und auch in Duplexgaragen nachgewiesen werden.

Die vorhandene Grundstückszufahrt über öffentliche Grünfläche ist für das geplante Bauvorhaben weiter zu verwenden. Eine Veränderung der Zufahrt oder eine etwaige Fällung von Straßenbegleitbäume (Alleebäume) wird nicht befürwortet.

Hinweis an den Antragsteller:

Aus Sicht der Gemeinde Pullach i. Isartal sind Duplexgaragen, insbesondere auch wegen der Höhenentwicklung, nicht wünschenswert. Die bildliche Darstellung der Duplexgaragen (Straßenansicht) ist unkorrekt und entspricht nicht der tatsächlichen Höhenentwicklung. Der Antragsteller wird gebeten nochmals über eine andere Stellplatzlösung nachzudenken.

Ferner wird zu den gestellten Fragen die Stellungnahme der Abteilung Umwelt Bestandteil des Beschlusses:

„(...) im Umgriff des o.g. Bauvorhabens befinden sich Bäume, die teilweise geschützt sind. Da die Fragen der Antragsteller ausschließlich auf übergeordnete Baurechtsvorschriften Bezug nehmen, hängen naturschutzfachliche Einschätzungen und Auflagen wesentlich von den Entscheidungen des Ausschusses, insbesondere zur baulichen Nutzung des Grundstückes, ab. Erhebliche naturschutzfachliche Einwände zu den eingereichten Planungen liegen dato nicht vor.

Die zukünftigen baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen des Weiteren auf den grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 09 „Richard-Wagner-Straße Nord“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV). Vor diesem Hintergrund ergeht die Bitte an die Antragsteller, alle weiteren Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanungen vor Einreichung eines Bauantrages mit unserem Ressort naturschutzrechtlich abzustimmen.

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar.

Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg und klimaschädlich.

Mit dem vorliegenden Bauvorhaben würden durch den Baukörper, die Garage und zulässige Nebenflächen rd. **150 m²** Boden über die festgesetzte GRZ hinaus verloren gehen. (...)"

Ebenso wird die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik Bestandteil des Beschlusses:

„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straße, Gehweg, Grünfläche, Straßenbeleuchtung, etc.) durchzuführen. Ebenso sind die Zufahrtsbereiche (siehe Lageplan. rotes Fenster) in dieser zu berücksichtigen.
- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen sind zu beachten.
- Jegliche Verschmutzungen an der Fahrbahn stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.
- Da die Baumaßnahme über die Münchener Straße (Hauptverkehrsstraße) abgewickelt wird, ist der Bauablauf vor Baubeginn mit der gemeindlichen Verkehrsbehörde und der Abteilung Bautechnik abzustimmen. Eine Sondernutzung ist in dieser Straße und vor allem auf dem Geh- und Radweg wegen der starken Frequentierung nur eingeschränkt möglich.
- Der Baumbestand im Bereich der Baumaßnahme (siehe Lageplan - rot markiert) ist entsprechend der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen); RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpflege ("Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal zu schützen.
- Da uns die Nutzung der geplanten zwei Duplexgaragen ohne eine Beschädigung der öffentlichen Grünflächen für nicht möglich erscheint, ist uns seitens des Bauherrn eine Schleppkurvenberechnung der Zufahrts-, Rangier- und Parkgestaltung vorzulegen. Die Pflanzflächen (siehe Lageplan – blau markiert) sind mit Schutzbügel aus Metall entsprechend den Angaben der Gemeinde Pullach i. Isartal zu verbauen. Kostenträger hier ist der Antragsteller.
- Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.

- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 5.400,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schuppen auf dem Anwesen Birkenallee 29, Fl.-Nr. 284/10

Beschluss:

1. Zur Wahrung der Frist gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO, wurde der erneut im Genehmigungsverfahren eingereichte Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schuppen von der Verwaltung ins vereinfachte Genehmigungsverfahren genommen, da Befreiungen beantragt wurden. Der Bauausschuss nimmt dies zur Kenntnis.
2. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schuppen wird befürwortet.
3. Das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung eines Außenpools außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) sowie wegen der Entstehung einer geschlossenen Bauweise durch die Anordnung der geplanten Garage auf der Ostseite sowie des Radschuppens auf der Westseite des Grundstücks (Ziffer A.7.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ erteilt.
4. Die Stellungnahme der Abt. Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Die entsprechenden Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die vorgelegte Freiflächenplanung übernommen.

Die baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 15 „Gartenstadt“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV):

1. Die zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV zu genehmigen, da der Antragsteller aufgrund von Baurechtvorschriften einen Anspruch auf bauliche Verwirklichung hat bzw. aufgrund von Altersschäden und Missbildungen eine Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist.
2. Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV und Ziffer 8. Bebauungsplan Nr. 15 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar. Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg. Mit dem vorliegenden Bauvorhaben gehen durch zulässige Nebenflächen rd. **100 m²** Boden über die festgesetzte GRZ hinaus verloren.

Hinweis zur Umweltbelastung durch Swimmingpools:

Herkömmliche Poolanlagen verbrauchen von vornherein und durch Verdunstung große Mengen an (Trink-)Wasser, welches regelmäßig ausgetauscht werden muss. Das Poolwasser wird gemeinhin durch chemische Desinfektionsmittel aufbereitet. Für den Pumpenbetrieb, den Reinigungsroboter und die Beleuchtung wird elektrischer Strom verbraucht. Falls der Pool beheizbar ist, benötigt er erhebliche thermische Energiemengen. Poolanlagen - auch Biopools - sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 300,- Euro je Baum festgelegt werden. (...)

5. Die Stellungnahme der Abt. Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:
- Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) durchzuführen.
 - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen sind zu beachten. Eine Sondernutzung auf der Birkenallee muss im Zusammenhang der weiteren Baumaßnahmen (Birkenallee 27, 35 und Erlenstraße 5) mit der Straßenverkehrsbehörde und uns unbedingt abgestimmt werden.
 - Da uns die Nutzung des zum nördlichen Grenzverlauf parallel gezeichneten Stellplatzes nicht möglich erscheint, ist uns seitens des Bauherrn eine Schleppkurvenberechnung von beiden Zufahrtsmöglichkeiten der Birkenallee vorzulegen.
 - Das auf Privatflächen anfallende Niederschlagswasser, insbesondere aus den Bereichen der Zuwegungen und Garagenzufahrten muss auch auf den Privatflächen versickert werden. Die Versickerung hat flächig zu erfolgen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) sind einzuhalten. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist nicht zulässig.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2

BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von 3.500,00 € für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 1

TOP 7 Fragestunde der Ausschussmitglieder

keine

TOP 8 Allgemeine Bekanntgaben

Herr Vital stellte die wichtigsten Änderungen zur Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) im Gremium vor. Auf die in den Gemeinderatsunterlagen beigefügte Präsentation der Rechtsanwälte Döring & Spieß wird verwiesen.

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer
Alfred Vital